Art. 4

(1) [1]Die Bayerische Rettungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. [2]Seine Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

(2) [1]Im Fall des Art. 1 Abs. 4 dieses Gesetzes werden die Bayerische Rettungsmedaille und die Verleihungsurkunde den Hinterbliebenen ausgehändigt. [2]Ein Anspruch bestimmter Hinterbliebener auf die Aushändigung besteht nicht.